



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 811-0/D/10499/2024, mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde St. Georgen am Längsee festgelegt wird (Kanalisationsbereich 2025)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§1 Kanalisationsbereich

Der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Georgen am Längsee umfasst jene Grundstücke, welche in den Plandarstellungen „Kanalisationsbereich Blatt 1 und 2“ vom 18. 12. 2024, im Maßstab 1:5.000, erstellt von der GEO-LINE GmbH, Herzog-Bernhard-Platz 6, 9100 Völkermarkt, als Kanalisationsbereich ausgewiesen werden.

§2 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. 12. 2016, Zahl 003-3/008/2016-1 und die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 29. 12. 2020, Zahl 811-0/D/64186/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz